Satzung des "Fördervereins der deutsch-spanischen Kultur" e.V.

(die nach § 60 der Abgabenordnung gesetzlich erforderlichen Festlegungen sind kursiv gedruckt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 *Der Verein führt den Namen "Förderverein der deutsch-spanischen Kultur"*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 1 Nr. 2 *Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.* Der Verein wurde am 02.06.2003 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der a) Kinderladen-Initiative e.V. (KilaIni e.V.); b) Stiftung "Deutsches Ehrenamt".

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung der deutsch- und spanisch/lateinamerikanischen Kunst und Kultur, Sprache und der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung). Damit dient er auch der Verständigung zwischen deutsch- und spanischsprachigen Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *a)* die Gründung und Betrieb eines deutsch–spanischen Eltern organisierten Kinderladens, eines deutsch-spanischen Kindergartens bzw. Schulhorts. Näheres über die pädagogische Zielsetzung und deren theoretische und praktische Umsetzung wird in einem pädagogischen Konzept festgelegt.
- *b)* Die Förderung deutsch-spanischer Krabbel- und Spielgruppen in Hannover (derzeitiger Standort Hannover-List/Vahrenwald). Die Förderung weiterer Gruppen dieser Art in anderen Stadtteilen ist ebenfalls eingeschlossen.
- *c)* Durchführung kultureller Veranstaltungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Elternbeirates können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzungen des Vereins.

§ 2 Nr. 6 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereines befürwortet und fördert.

§ 3 Nr. 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 3 Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahme Erklärung und gegen die Bezahlung des monatlichen Beitrages wirksam.

§ 3 Nr. 4 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitraum zu zahlen.

§ 3 Nr. 5 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

f) Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn kein Kind des Mitglieds eine Einrichtung des Vereines besucht. Auf Antrag kann ein Mitglied nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft als passives Fördermitglied ohne Stimmrecht im Verein verbleiben. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell, nehmen jedoch nicht an der Mitgliederversammlung teil und sind nicht wählbar.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kita-Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle erforderlich.

§ 4 Nr. 3 Eine außerordentliche Kündigung ist nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen. In jedem Fall müssen die Gründe für die außerordentliche Kündigung, im Kündigungsschreiben, erläutert werden. Dazu zählen u.a. ein Umzug an einen zu weit entfernten Ort oder in das Ausland, insbesondere wenn dieser Umzug aus beruflichen oder familiären Gründen erforderlich ist oder eine schwere länger dauernde oder chronische Erkrankung, die es einem unmöglich macht die Leistung des Vereins länger zu nutzen.

§ 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann nur aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlusses erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zudem wird von jedem Mitglied ein Arbeitsdienst nach § 15 abzuleisten sein. In Härtefällen (u.a. für Alleinerziehende) kann der Vorstand per Gesamtvorstandsbeschluss eine einjährige Aussetzung der Anwendung von § 5 ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung festlegen. Für einen darüber hinausgehenden Zeitraum wäre sodann eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem 3. Vorsitzenden
d) dem Schriftführer
e) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Nr. 2 scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor. Sofern keine ordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats vorgesehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Annahme des Vorschlags durch einen Umlaufbeschluss.

§ 9 Beschlussfassung Vorstandes

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen schriftlich fixiert. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Anregungen aus der Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen

§ 9 Nr. 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafische oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 9 Nr. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Nr. 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu der zu beschließen den Regelung erklären.

§ 9 Nr. 6 Der Vorstand ist berechtigt zur Aufgaben Erledigung besondere Ausschüsse zu konstituieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Anwesen Mitglied pro Betreuungsvertrag – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
e) Ernennung von ihren Mitgliedern.
f) Festlegung von temporären Sonderumlagen; d.h. Umlagen zur Absicherung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes max. In Höhe von 50 Euro pro Kalenderjahr.
g) Optional: Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfer.
h) Optional: Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über:

1) Haushaltsplan des Vereines
2) Aufgaben des Vereines
3) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
4) Aufnahme von Darlehen
5) Beteiligungen an Gesellschaften
6) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 Mindestens zweimal, maximal viermal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden (möglichst eine im letzten Quartal). Sie kann aufgrund wichtiger Umstände virtuell stattfinden.

§ 11 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (u.a. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt die Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (bzw. E-Mail Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung Satz davor stand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 12 Nr. 2 Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienene beschlussfähig.

§ 12 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 12 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nr. 9 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Nr. 10 Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vor- stand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

§ 12 Nr. 11 Das Amt des Elternbeirats wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliedsversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Elternbei- rat für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewährt wird. In Summe erhält der Elternbeirat die Ehrenamtspauschale eines Vorstandes (max. 1/3 pro Elternbeiratsmitglied). Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und

Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Arbeitsdienst für aktive Mitglieder

§15 Nr. 1 Wird ein Kind des Mitglieds in der Einrichtung "Projekt BiKi' betreut, so beträgt der zu leistende Arbeitsdienst 25 Stunden pro Kita-Jahr. Andernfalls beläuft sich die Höhe des Arbeitsdienstes bei Betreuung eines Kindes im "BiKi Hort" auf 20 Stunden pro Kita-Jahr. Für jedes weitere Kind in Betreuung im "Projekt BiKi" oder im "BiKi Hort" sind zusätzlich 10 Stunden pro Kita-Jahr zu leisten. Der Arbeitsdienst muss von Neumitgliedern je nach Eintrittsdatum anteilig geleistet werden. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kita-Jahres.

§15 Nr. 2 In Härtefällen (u.a. für Alleinerziehende) kann der Vorstand per Gesamtvorstandsbeschluss die Halbierung der zu erbringenden Stunden beschließen. Fördermitglieder, Vorstand und Elternbeirat sind von den Arbeitsstunden befreit, wobei unterjährige Wechsel anteilig angerechnet werden.

§15 Nr. 3 Der finanzielle Ausgleich je nicht geleisteter Arbeitsstunde betragt 25 Euro.

§15 Nr. 4 Neben den Arbeitsdiensten wird auch die Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen mit je maximal 2 Stunden berücksichtigt.

§15 Nr. 5 Geleistete Stunden müssen schriftlich per E-Mail an den Elternbeirat eingereicht werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt einem von der Mitgliederversammlung dazu zu bestellenden Rechnungsprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Aufgrund der im Rahmen der Finanzbuchhaltung geschlossenen Zusammenarbeit mit einem externen Finanzservice ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers entbehrlich, kann aber trotzdem durch die Mitgliederversammlung eingefordert werden.

§ 17 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhaus in Hannover e.V. Mütter-Kinder-Familienangebote, der ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.